

Statuten

**Gemeindezweckverband für Gesundheitsförderung,
Prävention, Beratung Thurgau**

| | | | | | |
|------------------|--------------|----------------|-------------------|-----------------|-------------------|
| Statuten | | | Seite 1 von 9 | | |
| Ersteller/Datum: | mvg/17.08.16 | Geprüft/Datum: | Vorstand/17.08.16 | Freigabe/Datum: | Vorstand/23.08.16 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|----------|
| I. | Name, Sitz, Zweck und örtlicher Umfang | 3 |
| II. | Mitgliedschaft, Ein- und Austritt | 4 |
| III. | Organisation | 4 |
| 1. | Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden..... | 4 |
| 2. | Die Delegiertenversammlung | 5 |
| 3. | Vorstand | 6 |
| 4. | Kontrollstelle..... | 7 |
| 5. | Finanzierung, Haushaltsführung und Haftung | 7 |
| 6. | Auflösung | 8 |
| IV. | Schluss- und Übergangsbestimmungen | 8 |

I. Name, Sitz, Zweck und örtlicher Umfang

Art. 1

Name, Sitz

- ¹ Unter dem Namen «Gemeindezweckverband für Gesundheitsförderung, Prävention, Beratung Thurgau» (nachfolgend «Verband» genannt) besteht ein Zweckverband im Sinne von § 61 der Kantonsverfassung sowie §§ 39 ff. Gemeindegesetz. Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von § 37 ff. EG ZGB.
- ² Der Verband hat seinen Sitz in Frauenfeld.

Art. 2

Zweck

- ¹ Der Verband hat den Zweck, gemeinsame Aufgaben der Gemeinden im Bereich Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung zu erfüllen.
- ² Auf der Basis der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung
 - setzt der Verband die kantonalen Ziele und Massnahmen zur Förderung der Gesundheit der Thurgauer Bevölkerung in den Verbandsgemeinden um;
 - stellt der Verband in den Gemeinden, die Mütter- und Väterberatung sowie die Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberatung sicher.
- ³ Der Verband sorgt insbesondere für:
 - übergeordnete Planung und Gestaltung der Gesundheitsförderung, der Prävention, der Beratung und der Suchthilfe;
 - die Koordination mit den kantonalen Amtsstellen;
 - die Beratung der Verbandsgemeinden bei der Ausführung der von ihnen übernommenen Aufgaben;
 - die Beschaffung und Zuteilung der finanziellen Mittel;
 - die Prüfung der Auswirkung von Massnahmen und Hilfeleistungen im Verbandsgebiet;
 - die Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten, den Thurgauer Kliniken und Spitälern, den Sozialdiensten, den Schul- und Kirchgemeinden sowie mit anderen Organisationen und Fachstellen.
- ⁴ Der Verband unterhält bedarfsgerechte regionale Beratungs- und Anlaufstellen.
- ⁵ Er pflegt auf regionaler Ebene den fachlichen Austausch mit den Gemeinden.

Art. 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das gesamte Gebiet des Kantons Thurgau. Mit ausserkantonalen Gemeinden können Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

II. Mitgliedschaft, Ein- und Austritt

| | |
|----------------------|---|
| | Art. 4 |
| Mitglieder, Beitritt | <p>¹ Mitglieder des Verbandes sind die beigetretenen Politischen Gemeinden.</p> <p>² Der Beitritt erfolgt durch Beschluss jeder Gemeinde, der gemäss den entsprechenden Gemeindeordnungen zu fassen ist und der die Anerkennung dieser Statuten mitumfassen muss.</p> |
| | Art. 5 |
| Austritt | <p>¹ Verbandsgemeinden können unter Einhaltung einer zweijährigen Anzeigefrist auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten, sofern die Aufgabenerfüllung anderweitig sichergestellt ist.</p> <p>² Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Verbandsvermögens.</p> |
| | Art. 6 |
| Fördernde Mitglieder | <p>¹ Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können Schul- oder Kirchengemeinden werden, welche die Ziele und Aufgaben des Verbandes unterstützen.</p> <p>² Sie legen die Höhe ihres Beitrages selbst fest. Eintritt und Austritt erfolgen durch einfache schriftliche Erklärung.</p> <p>³ Fördernde Mitglieder haben an der Delegiertenversammlung Antragsrecht.</p> |

III. Organisation

| | |
|----------------|---|
| | Art. 7 |
| Verbandsorgane | <p>Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden;die Delegiertenversammlung;der Vorstand;die Kontrollstelle. |

1. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden

| | |
|---------------|---|
| | Art. 8 |
| Zuständigkeit | Die Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten. Die Übernahme einer neuen Aufgabe durch den Verband bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. |

2. Die Delegiertenversammlung

Art. 9

Zusammensetzung,
Stimmrecht,
Entschädigung

- ¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen.
- ² Die Delegation der Politischen Gemeinden bemisst sich nach deren Einwohnerzahl aufgrund der Erhebungen des Statistischen Amtes des Kantons Thurgau für das Vorjahr.
- ³ Die Verbandsgemeinden delegieren mindestens eine und pro angefangene weitere 5'000 Einwohner eine weitere Person.
- ⁴ Jede delegierte Person hat eine Stimme. Eine Stellvertretung aus der betreffenden Verbandsgemeinde ist zulässig, auch wenn die Stellvertretung nicht Delegiertenstatus hat.
- ⁵ Die Entschädigung der Delegierten erfolgt durch die Verbandsgemeinden.

Art. 10

Aufgaben,
Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl
 - des Vorstandes;
 - des Präsidiums;
 - der Kontrollstelle;
- b) Oberaufsicht über die gesamte Verbandsverwaltung;
- c) Genehmigung von Voranschlag und Rechnung;
- d) Genehmigung des Geschäftsberichtes;
- e) Festlegung der Pro-Kopf-Gemeindebeiträge;
- f) Statutenänderungen;
- g) Beschluss über die Auflösung des Verbandes;
- h) Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben über CHF 100'000.--. Beschlüsse über neue Ausgaben, welche pro Einwohner des Verbandsgebietes gerechnet das Fünffache des Pro-Kopf-Beitrages überschreiten, unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.

Art. 11

Versammlung,
Einberufung

- ¹ Die Delegierten versammeln sich jährlich mindestens einmal bis spätestens 30. Juni.
- ² Die Einberufung der Delegierten erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Versammlung.
- ³ Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können nebst dem Vorstand auch von mindestens 1/5 der Delegierten oder von Verbandsgemeinden verlangt werden, die zusammen mindestens 1/5 der Einwohner aller Verbandsgemeinden repräsentieren. Ein solches Begehren ist an den Vorstand zu richten, der die ausserordentliche Delegiertenversammlung innert spätestens drei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen hat. Die Gesuchsteller haben in ihrem Begehren die zu behandelnden Geschäfte aufzuführen.

Art. 12

Beschlussfähigkeit

- ¹ Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
- ² Für Statutenänderungen und zur Aufhebung des Verbandes ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- ³ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag des Vorstandes als angenommen.
- ⁴ Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innert zwei Monaten mit Einladungsfrist von 14 Tagen zu einer zweiten Delegiertenversammlung einzuladen. Die Beschlussfähigkeit dieser zweiten Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten.

Art. 13

Nicht traktandierete
Geschäfte

An der Versammlung können neue Geschäfte nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die anwesenden Delegierten mit der Mehrheit ihrer Stimmen einem solchen Antrag zustimmen. Geschäfte von erheblicher Tragweite sind vor einer Beschlussfassung vom Vorstand zu beraten.

Art. 14

Quoren

Anträge zur Änderung der Statuten und zur Aufhebung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten.

Art. 15

Anträge zuhanden
der ordentlichen
Versammlung

Anträge von Delegierten oder Verbandsgemeinden zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind mindestens zwei Monate vor der Versammlung dem Vorstand zu unterbreiten.

3. Vorstand

Art. 16

Zusammensetzung,
Konstituierung,
Amtdauer

- ¹ Der Vorstand besteht aus 7 - 9 Mitgliedern, welche die verschiedenen Regionen des Verbandsgebietes ausgewogen vertreten sollen, und die nicht Delegierte zu sein brauchen.
- ² Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kantons nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- ³ Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt das Vizepräsidium, das Aktuariat sowie die Rechnungsführung. Aktuariat und Rechnungsführung brauchen nicht von Mitgliedern des Vorstandes besorgt zu werden.
- ⁴ Die Amtdauer des Vorstandes einschliesslich des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Sie ist identisch mit jener der Politischen Gemeinden.

Aufgaben,
Befugnisse

Art. 17

- ¹ Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte des Verbandes, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich eines andern Organs fallen.
- ² Er beschliesst über neue einmalige Ausgaben ausserhalb des Vorschlages bis zu CHF 100'000.-- pro Jahr.
- ³ Der Vorstand regelt den Aufgabenbereich und die Kompetenzen der Geschäftsleitung.
- ⁴ Der Vorstand informiert die Öffentlichkeit nach durchgeführten Delegiertenversammlungen und im Verlaufe des Geschäftsjahres über wichtige Vorkommnisse aus dem Verbandsbereich.

Sitzungen, Einberufung,
Beschlussfähigkeit

Art. 18

Der Vorstand tagt so oft, wie dies notwendig ist. Er wird vom Präsidium oder Vizepräsidium einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Kontrollstelle

Zusammensetzung,
Amdsdauer

Art. 19

Als Kontrollstelle amtet eine aus drei Mitgliedern aus drei verschiedenen Politischen Gemeinden bestehende Kommission, welche auf 4 Jahre zu wählen ist. Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein.

Beizug einer berufs-
mässigen Revisionsstelle

Art. 20

Auf Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes kann eine Revisions- oder Treuhandfirma beigezogen werden.

Berichterstattung

Art. 21

Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet die Kontrollstelle dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Bericht.

5. Finanzierung, Haushaltsführung und Haftung

Finanzierung

Art. 22a

Der Verband wird insbesondere finanziert

- durch Beiträge und Subventionen von Bund, Kanton und anderen Institutionen;
- durch die Verbandsgemeinden in Form von Pro-Kopf-Beiträgen;
- durch Einnahmen aus entgeltlicher Tätigkeit des Verbandes für Dritte;
- durch Spenden.

Haushaltsführung Art. 22b
Die Haushaltsführung des Gemeindezweckverbandes erfolgt nach dem Modell Swiss GAAP FER 21.

Haftung Art. 23
Es haften das Verbandsvermögen und subsidiär die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung und soweit eine Haftung nach den einschlägigen öffentlich- oder privatrechtlichen Vorschriften besteht.

6. Auflösung

Auflösung Art. 24
¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck anderweitig dauerhaft sichergestellt und die Erfüllung seiner Verpflichtungen gewährleistet ist.
² Zuständig ist die Delegiertenversammlung.
³ Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Verwendung des Verbandsvermögens nach Auflösung Art. 25
Das Verbandsvermögen ist insoweit auf eine Nachfolgeinstitution zu übertragen, als es für die Sicherstellung von deren Zweck erforderlich ist. Das verbleibende Verbandsvermögen wird auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl verteilt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Verbandsbildung Art. 26
¹ Der Verband vereinigt per 1.1.2009 die bisherigen Zweckverbände «Gemeindezweckverband Gesundheitsförderung und Beratung Thurgau West», «Zweckverband Gesundheit Mittelthurgau» und «perspektive Zweckverband Oberthurgau»
² Der Verband gilt als gegründet, wenn

- die Delegiertenversammlung des bisherigen Gemeindezweckverbandes «Gesundheitsförderung und Beratung Thurgau West» der Statutenänderung zugestimmt hat;
- die Delegiertenversammlungen des Zweckverbandes «Gesundheit Mittelthurgau» und des «perspektive Zweckverbandes Oberthurgau» der Übernahme dieser Statuten und damit der Fusion der drei Verbände zugestimmt haben;
- die vorliegenden Statuten durch den Regierungsrat genehmigt worden sind.

Art. 27

Übernahme

- ¹ Der Verband übernimmt auf den 1.1.2009 von den bisherigen Zweckverbänden «Gemeindezweckverband Gesundheitsförderung und Beratung Thurgau West», «Zweckverband Gesundheit Mittelthurgau» und «perspektive Zweckverband Oberthurgau» sämtliche Aktiven und Passiven, das Inventar, Vereinbarungen und Verträge.
- ² Vom eingebrachten Eigenkapital des bisherigen Gemeindezweckverbandes «Gesundheitsförderung und Beratung Thurgau West» geht der Betrag, der über dem Mittel der beiden anderen Verbände (gemessen am Betrag pro Einwohner des Verbandsgebietes) liegt, in eine Spezialfinanzierung «Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberatung», welche für die Finanzierung dieser Dienstleistung reserviert bleibt.

Art. 28

Übernahme weiterer Trägerschaften

- ¹ Der Verband kann bestehende Trägerschaften der Mütter- und Väterberatung sowie der Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberatung aus dem Verbandsgebiet übernehmen.
- ² Der Vorstand regelt die Übernahmemodalitäten. Die finanziellen Bedingungen des Anschlusses sind so festzulegen, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt und die bestehenden Rechte der bisherigen angeschlossenen Gemeinden angemessen geschützt werden.

Diese Statuten sind von der konstituierenden Delegiertenversammlung am 2. Oktober 2008 genehmigt worden.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat diese Verbandsstatuten - und damit den Gemeindezweckverband Perspektive Thurgau - mit Beschluss Nr. 860 vom 4. November 2008 genehmigt.

Änderungsverzeichnis

| Artikel | Beschluss | ausführendes Organ | Änderungsgrund |
|-------------|------------|-----------------------------|--|
| 1; 2; 3; 28 | 24.10.2011 | a.o. Delegiertenversammlung | Übernahme weiterer Trägerschaften |
| 17; 22b | 26.06.2014 | Delegiertenversammlung | Präzisierung Haushaltsführung Anpassung Ausgabekompetenz Vorstand |
| 12 | 23.06.2016 | Delegiertenversammlung | Vereinfachung Beschlussfähigkeit |
| | | | |